

Nachweis über „De-minimis“-Beihilfen

Zuschussempfänger:

Firma

Anschrift

69190 Walldorf

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine „De-minimis“- Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU vom 24.12.2013, L 352/ 1 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung oder eine diese ersetzende Nachfolgeregelung.

Der maximal zulässige Gesamtbetrag von „De-minimis“-Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

1. In den letzten drei Jahren (ab o. g. Datum) haben wir *(bitte ankreuzen)*

folgende „De-minimis“-Beihilfen erhalten:

Datum Bewilligungsbescheid	Zuwendungsgeber	Aktenzeichen	Fördersumme in €	Subventionswert in €

keine „De-minimis“-Beihilfen erhalten.

2. Zurzeit haben wir

(bitte ankreuzen)

folgende Anträge auf „De-minimis“-Beihilfen gestellt, über die noch nicht entschieden ist:

Datum des Antrages	Behörde	Gegenstand der Förderung	Beantragte Fördersumme in €	Subventionswert in €

keinen Antrag auf „De-minimis“-Beihilfen gestellt.

3. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar sein (Subventionsbetrug), sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind.

Gleiches gilt, wenn das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg über subventions-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

„Subventionserheblich“ sind Angaben zu bisherigen „De-minimis“-Beihilfen und den derzeit laufenden Anträgen.

Bei Scheingeschäften und Scheinhandlungen kann eine Subvention nicht gewährt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 264 Strafgesetzbuch, §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (Bundesgesetzblatt 1, S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesteht vom 01.03.1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg, S. 42).

Datenschutz

Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes werden die der Stadt Walldorf übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Abwicklung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet. Die Angaben sind im Sinne des Datenschutzgesetzes freiwillig.

Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Förderung vollständige Angaben Voraussetzung sind.

Wir bestätigen die Richtigkeit unserer o. g. Angaben.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift